

Liebe Leser:innen!

Willkommen zur 31. Ausgabe des Newsletters **Mehr-WERT** der Forschungsstelle für Werteerziehung und Lehrer:innenbildung – und zu einer neuen Reihe mit dem Titel „Was uns wichtig ist“. Die drei Sommer-Newsletter wollen Kernthemen der Forschungsstelle in den Blick nehmen und unsere Überlegungen durch Sie in die Schulen einbringen. Diese Ausgabe fokussiert das Thema „Verfassungsviertelstunde“. Wie gewohnt finden Sie fachlichen Input – in unserem **bedenkens-WERT**-Artikel, den der Verfassungsrechtler Dr. Gero Kellermann beigesteuert hat – und konkrete Umsetzungs-ideen für Ihre Verfassungsviertelstunden.

wissensWERT

Hinweisen möchten wir Sie auf folgende Veranstaltungen und Angebote:

> Am 09.04.2025 findet schon unsere **3. Gesprächsstunde** statt; wir wollen uns wieder mit Ihnen austauschen zu möglichen Anregungen zur „Verfassungsviertelstunde“. Kommen Sie



bei Interesse und bringen Sie auch gerne Kolleg:innen mit. Wir treffen uns am **Mittwoch, 09.04.2025, von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr** auf Zoom:

[https://lmu-munich-zoom-x.de/j/63435280427?pwd=Tw7k6AYURimQVOin1ugepV1figRPN1.1](https://lmu-munich.zoom-x.de/j/63435280427?pwd=Tw7k6AYURimQVOin1ugepV1figRPN1.1)

(Meeting-ID: 634 3528 0427, Kenncode: 634014)

> Am **21.05.2025** veranstalten wir gemeinsam mit der Initiative 10drei, die wir Ihnen bereits im Newsletter 16|2022 vorgestellt haben, den **Grundsätze-Workshop (14.00-18.00 Uhr, Schellingstr. 3/Rgb., Raum 209)**. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Mit der Teilnahme, die wir Ihnen auch gerne schriftlich als Fortbildung bescheinigen, erwerben Sie die Möglichkeit, den Workshop an Ihrer eigenen Schule mit Schüler:innen durchzuführen.



> Ab 27.4.2025 wird Martin Schäubles Jugendroman *Endland* in dramaturgischer Bearbeitung durch den Autor in der Schauburg am Elisabethplatz in München-Schwabing uraufgeführt. Die „Doku-Dystopie über eine Jugend im sich abschnittenden Deutschland“ wird für die 8. bis 13. Jahrgangsstufe empfohlen. Auch Schulvorstellungen sind geplant.



> In unserer BNE-BOX finden sich frisch zum Frühlingsbeginn neue Methodenmuster und Unterrichtseinheiten – schauen Sie doch wieder einmal vorbei!



bedenkensWERT

Mit freundlicher Genehmigung des Autors Gero Kellermann teilen wir den folgenden Beitrag mit Ihnen; erstmals erschienen ist der Text im Akademie-Report der Politischen Akademie Tutzing (3|2024). Herzlichen Dank für die spannenden Überlegungen!

Gero Kellermann:

Nur eine Viertelstunde?

Im Schuljahr 2024/2025 startete in Bayern an öffentlichen Schulen die „Verfassungsviertelstunde“. Ein griffiger Begriff, doch wird er dem übergreifenden Charakter des Verfassungsrechts gerecht?



Mit der „Verfassungsviertelstunde“ an öffentlichen bayerischen Schulen konkretisiert sich das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern, ein wöchentliches Format zur Stärkung von Verfassungswerten zu schaffen. Laut Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus dem Juni 2024 sollen sich die Schülerinnen und Schüler vom neuen Schuljahr an anhand aktueller und lebensnaher Beispiele mit zentralen Werten des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung auseinandersetzen. Es geht insbesondere um die Grundrechte und die Wertepinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (siehe die Informationen des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/bildungspolitische-schwerpunkt-themen/verfassungsviertelstunde>).



Freiräume für Interessen der Schüler

Schulübergreifend beginnt nach den kommenden Sommerferien die Erprobungsphase in ausgewählten Jahrgangsstufen.

Die „Verfassungsviertelstunde“ findet prinzipiell in allen Fächern statt, Leistungsbewertungen gibt es nicht, auch sollen die Ergebnisse dokumentiert werden, zum Beispiel durch Poster in Klassenzimmern oder digitale Pinnwände. Es gibt Flexibilität für die Schulen und ausdrücklich Freiräume für die Interessen der Schüler. Wie gesagt: Insbesondere sollen aktuelle Beispiele aufgegriffen werden, gerade dann, wenn sie einen besonderen Bezug zur Lebenswelt der Schüler haben (siehe die oben genannte Veröffentlichung des Kultusministeriums).

Zu diesen aktuellen Entwicklungen gehört ja nun auch die Einführung der Verfassungsviertelstunde. Durch sie bekommt die Beschäftigung mit der Verfassung über ihre Erwähnung in den Lehrplänen oder im ebenfalls fächerübergreifenden „Gesamtkonzept für die politische Bildung an bayerischen Schulen“ aus dem Jahr 2019 hinaus einen weiteren Platz im Schulleben.



Viertelstunde zielt auf Vollzeit

Bei der Verfassungsviertelstunde geht es letztlich um Verfassungsvollzeit. Denn zu ihren zentralen Anliegen gehört es, die Alltagsbezogenheit und das Übergreifende des Verfassungsrechts deutlich zu machen. Die Verfassung hüllt die Schulen ein wie ein unsichtbarer Schleier – nicht nur eine Viertelstunde lang, sondern den ganzen Tag und die ganze Nacht.

Woran zeigt sich das? Das zeigt sich schon daran, dass das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung vorgeben: Der Staat organisiert die Schulen. Das klingt unspektakulär. Jedoch ist dies eine Folge wichtiger Grundentscheidungen. Diese sind sogar im Grundrechtsteil des Grundgesetzes niedergelegt: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“ heißt es in Artikel 7 Absatz 1 GG. Eine entsprechende Formulierung findet sich in Artikel 130 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung (BV). Es sind trockene Worte – die übrigens kein Grundrecht statuieren. Aber in ihnen spiegelt sich der Verlauf der Schulgeschichte in Deutschland.

Wer organisiert das Schulwesen?

Die Schullandschaft war ab dem 17. Jahrhundert zunächst von Kloster- und Lateinschulen sowie Privatlehrern geprägt. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam es, insbesondere durch Preußen, zu einschneidenden schulpolitischen Veränderungen. Der staatliche Zugriff auf den Schulunterricht wurde verfestigt. Diese Entwicklung findet in Artikel 7 des Grundgesetzes ihren Ausdruck. Denn der Staat – und sonst niemand – wird ermächtigt, das Schulwesen zu organi-



sieren. Alternativen wären ja zum Beispiel kommerzielle Anbieter oder, mit Blick auf die Bildungsgeschichte in Deutschland, die Kirchen.

Fast noch wichtiger: Das Grundgesetz ermächtigt den Staat nicht nur, sondern verpflichtet ihn dazu, ein funktionierendes Schulwesen zu schaffen. Der Staat hat die Regie über die Schulen erhalten und muss dieser Aufgabe auch wirklich nachkommen. Wenn die Politik das Schulwesen zum Beispiel vollständig privatisieren würde, würde dies dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung widersprechen.



Erfahrungen aus Diktaturen

Kann der freiheitlich und demokratisch verfasste Staat in Deutschland sich seine Schulen nun vollständig so durchorganisieren, wie er es möchte? Da blickt das Grundgesetz wiederum auf die Geschichte. Wie läuft es denn in Diktaturen? Die Nationalsozialisten warteten nach der Machtübernahme nicht lange und erließen im April 1933 ein „Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“. „Nichtarier“ durften nur noch zu 5 Prozent Schülerinnen oder Schüler einer Schule sein, bei Neueinschulungen wurde „Nichtariern“ eine Zugangsquote von nur 1,5 Prozent eingeräumt.

Was macht nun das Grundgesetz? Es überlässt die Zügel zur Gestaltung des Schulwesens weiterhin dem Staat, eröffnet jedoch aufgrund der historischen Erfahrung auch Möglichkeiten für andere Konzepte.

Privatschulen und Grundrechte

Im vierten Absatz von Artikel 7 des Grundgesetzes heißt es nämlich: „Das Recht zur Errichtung von Privatschulen wird gewährleistet“. Hier soll die Staatsgewalt die Zügel also etwas lockerer lassen. Andere Bildungskonzepte bekommen ihre Chance auf Etablierung. Es geht hier nicht nur um einen Programmsatz, sondern um eine Grundrechtsposition.

Bei genauerem Hinsehen führt das Grundrecht auf Gründung von Privatschulen zu Unrecht ein Schattendasein – etwa im Vergleich mit den Artikelnachbarn wie der Meinungsfreiheit in Artikel 5 GG oder dem Demonstrationsgrundrecht aus Artikel 8 GG. Im Grundrecht zur Gründung von Privatschulen zeigt sich, wie ehrlich es das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung mit Pluralismus und Räumen für neue Ideen meinen.



Wer erzieht denn nun?

Unmittelbarer Artikelnachbar des Schulartikels 7 ist Artikel 6 des Grundgesetzes. Dieser befasst sich mit Ehe und Familie. Hier geht es unter anderem um das elterliche Erziehungsrecht. An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass die Schule ein unmittelbarer Ausdruck des Verfassungslebens ist.



Im ersten Satz von Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz heißt es nämlich: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Nur, wer erzieht denn nun? Die öffentliche Schule, die Privatschule oder die Eltern?

Es kommt auf den Ausgleich der Verfassungspositionen an, ein weiteres Merkmal unserer Verfassungsordnung. Die Verfassung spielt nicht die eine gegen die andere aus. Sie bemüht sich um einen Ausgleich. Alle Verfassungswerte sollen möglichst stark zur Geltung gebracht werden, auch wenn sie mal miteinander in Konflikt geraten. Das gehört zur Verfassungskultur der Bundesrepublik, die maßgeblich vom Bundesverfassungsgericht geprägt wurde.

Verfassung und Sexualkundeunterricht

Was ist zum Beispiel, wenn die Eltern nicht möchten, dass ihr Kind den Sexualkundeunterricht in Bio besucht? Die Eltern haben nichts weniger als ein Grundrecht in der Hand: das eben beschriebene elterliche Erziehungsrecht. Das ist natürlich ein Pfund. Um dem etwas entgegenzusetzen, benötigt die Schulverwaltung, die den Sexualkundeunterricht in den Lehrplan geschrieben hat, auch einen Verfassungswert. Und hier kommt die staatliche Schulorganisationsgewalt aus dem besagten Artikel 7 Absatz 1 GG ins Spiel (siehe oben). Diese ist zwar kein Grundrecht, jedoch der benötigte Verfassungswert. Jetzt haben wir eine Kollision zwischen dem Erziehungsgrundrecht der Eltern und dem Verfassungswert der Schulorganisation.

Im Sinne der Einheitlichkeit ging es vor dem Bundesverfassungsgericht beim Sexualkundeunterricht zugunsten des Biolehrplans aus. Jedoch muss die Sexualerziehung in der Schule „Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind“ (BVerfGE 47,46). Das elterliche Erziehungsgrundrecht ist hier also nicht der große Verlierer, sondern hat begrenzenden Einfluss auf den Umfang der schulischen Gestaltungsmöglichkeiten.



Verfassungsrechtliche Spielwiese Schule

Dies ist nur ein Beispiel für die verfassungsrechtliche Spielwiese Schule, die die Verfassung eröffnet hat. Ein anderes Exempel ist der Religionsunterricht, der gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG Pflichtfach ist. Gerade an dieser Hervorhebung des Religionsunterrichts zeigen sich die besonderen politischen und gesellschaftlichen Umweltbedingungen zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes, insbesondere

der Einfluss der Kirchen. Im Gegenzug zur verfassungsrechtlichen Sicherung von Religion als Pflichtfach wurde den Ländern eine föderale Freiheit zur Gestaltung der Schulpolitik eingeräumt. So überlässt die Bayerische Verfassung die Entscheidung zur Teilnahme am Religionsunterricht dem Elternwillen oder dem Schüler ab dem 18. Lebensjahr (Artikel 137 BV). Für diese Fälle muss ein Ethikunterricht eingerichtet sein.

Grundrechte der Schüler

Beim Thema Schule hält der Staat eine Verfassungsposition für die Organisationsregie in den Händen. Gleichzeitig räumt das Grundgesetz den Eltern der Schülerinnen und Schüler eine Grundrechtsposition zur Erziehung ihrer Kinder ein. Mit ins Spiel kommt zudem der Föderalismus des Grundgesetzes, der das Schulsystem in Deutschland maßgeblich prägt. Was fehlt noch? Die Schülerinnen und Schülern haben natürlich auch Grundrechtspositionen, so wie die Erwachsenen auch. Diese verfassungsrechtliche Gemengelage ist Ausdruck eines Geistes aus längst vergangenen Zeiten.



Herrenchiemsee wirkt bis heute

Die Erfahrungen und Debatten zur Vorbereitung des Grundgesetzes im Konvent von Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat wirken bis in die heutige Zeit hinein. Die „Verfassungsviertelstunde“ eröffnet neue Möglichkeiten, diesen umhüllenden Geist unseres Staatswesens und unserer Gesellschaftsordnung präsent zu halten. So wäre es für die „Verfassungsviertelstunde“ sicherlich spannend, die besonders interessanten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler für ihren Schulbesuch herauszuarbeiten. Aber das sollen sie selbst entscheiden.

Über unseren Gesprächspartner:

Dr. Gero Kellermann leitet an der Akademie für Politische Bildung das Themengebiet „Staats- und Verfassungsrecht sowie Rechtspolitik auf nationaler und supranationaler Ebene“. Er ist promovierter Volljurist und hat einen Magisterabschluss in Philosophie und Politischer Wissenschaft.



empfehlensWERT

Wir haben für Sie eine neue Sequenz mit sechs Impulsen für Verfassungsviertelstunden zum Thema „Woran wir uns orientieren“ zusammengestellt. Sie finden diese – ebenso wie die erste Sequenz „Was für uns WERTvoll ist“ – in unserem [Arbeitsraum auf der Website der Forschungsstelle](#). Die sechs Bausteine können chronologisch eingesetzt werden, sind aber auch dazu geeignet, einzeln eingesetzt zu werden. Alle benötigten Materialien wie Bildkarten etc. sind jeweils beigefügt. Einen ersten Eindruck teilen wir hier mit Ihnen; wir freuen uns sehr auf Rückmeldungen aus der Praxis, in denen Sie uns von Ihren Erfahrungen berichten, beispielsweise auch im Rahmen der [nächsten Gesprächsstunde am 09.04.2025](#).

WORAN WIR UNS ORIENTIEREN



Impuls 1 Gedankenexperiment – Was heißt Orientierung?

1. Die Lernenden werden eingeladen, die Augen zu schließen. Evtl. kann ruhige Musik im Hintergrund laufen. Dann werden die Fragen für die Reflexion vorgelesen:
 - ▶ Du bist zum ersten Mal alleine in eine unbekannte Stadt gereist. Dort steigst du aus dem Zug, verlässt den Hauptbahnhof und stehst auf einem trubeligen Vorplatz. Um dich herum sind viele Menschen, die zielstrebig und eilig ihrer Wege gehen. Du entdeckst mehrere Haltestellen für Trambahnen und Busse, Menschen steigen ein und aus. Das Wetter ist schön, du hast keinen Zeitdruck und lässt erst einmal die Situation auf dich wirken.
 - ▶ Du atmest tief durch und überlegst dir, wie du am besten in die historische Altstadt gelangst, wo du dich mit einer Freundin/einem Freund in einem Café verabredet hast. Welche Möglichkeiten hast du, dich in der neuen Stadt zu orientieren? Welche wählst du?
2. Abschließend werden die Lernenden eingeladen, ihre Überlegungen kurz mit der Nachbarin/dem Nachbar zu teilen.
3. Die Lehrperson rundet die **WERTvollen 15 Minuten** ab:
 - ▶ In unserem Leben gibt es vielfältige Situationen, in denen wir uns orientieren müssen – real in einer räumlichen Umgebung oder auch mit Blick auf das richtige oder angemessene Verhalten in einer Situation.
 - ▶ Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich zu orientieren: Ich kann Menschen, denen ich vertraue, als Maßstab nehmen; ich kann Pläne oder Vorgaben zu Rate ziehen, ich kann meinen eigenen Kompass nutzen.
 - ▶ Für eine andere Person kann das ganz anders aussehen – um die Orientierung anderer auszuloten, müssen wir ins Gespräch kommen.

www.mehrwerte.gwl.uni-muenchen.de/

mehr MehrWERT

Der nächste [MehrWERT](#) erscheint im Mai/Juni. Wenn Sie Abonnent:in werden wollen, melden Sie sich [hier](#) an. Und wenn Sie uns per Mail von Ihren eigenen Baustein-Erfahrungen berichten wollen, freuen wir uns!